

Amtsblatt



für den Landkreis Teltow-Fläming

22. Jahrgang Luckenwalde, 27. November 2014

Nr. 39

Inhalt

Bekanntmachungen des Landkreises	2
Beschlüsse der 2. öffentlichen Sitzung des Jugendhilfeausschusses des Landkreises Teltow-Fläming vom 5. November 2014	2
Vorlagennummer: 5-2121/14-II	2
Richtlinie Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie im Landkreis Teltow-Fläming	2
Vorlagennummer: 5-2093/14-II	10
Richtlinie zur Förderung der Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes im Landkreises Teltow-Fläming für den Zeitraum 2015 bis 2017	10
Vorlagennummer: 5-2120/14-II	21
Vorlagennummer: 5-2095/14-II	21
Sonstige Bekanntmachungen	22
Bekanntmachung des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB)	22

Herausgeber: Landrätin des Landkreises Teltow-Fläming, Am Nuthefließ 2, 14943 Luckenwalde

Das Amtsblatt kann in den Bibliotheken des Landkreises Teltow-Fläming sowie im Internet unter der Adresse <http://www.teltow-flaeming.de> eingesehen werden.

Das Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming erscheint in der Regel dreimal monatlich.

Bezugspreis jährlich 40,00 Euro; bei Bezug durch die Post plus 1,50 € Porto.

Einzelne Exemplare sind gegen eine Gebühr von 2,50 Euro in der Bürgerinformation der Kreisverwaltung, Am Nuthefließ 2, in 14943 Luckenwalde erhältlich und liegen dort zur Einsichtnahme aus.

Bekanntmachungen des Landkreises

**Beschlüsse der 2. öffentlichen Sitzung des Jugendhilfeausschusses
des Landkreises Teltow-Fläming vom 5. November 2014**

Der Jugendhilfeausschuss beschloss auf seiner Sitzung:

Vorlagennummer: 5-2121/14-II

Richtlinie zur Allgemeinen Förderung der Erziehung in der Familie im Landkreis Teltow-Fläming.

**Richtlinie
Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie
im Landkreis Teltow-Fläming****Präambel**

Kinder und deren Familien sind unsere Zukunft. Deshalb ist deren gesundes und sicheres Zusammenleben eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe.

Der Gesetzgeber sieht die Familie als wichtigen Sozialisationsort für Kinder und Jugendliche an. In dem Maße, wie sich die Herausforderungen für Familien verändern, muss sich auch zeitgemäße Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie immer wieder neu am Unterstützungsbedarf von Familien orientieren. Durch die präventive, Familien in all ihren Lebensphasen und -situationen begleitende und unterstützende Arbeit wird ein wichtiger Beitrag zur Unterstützung und Stärkung der Familien geleistet.

Die Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie hat eine große Bedeutung für die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen. Die zentrale Verpflichtung zur Sicherstellung der Eltern- und Familienbildung liegt beim öffentlichen Träger der Kinder- und Jugendhilfe. Danach hat dieser die Gesamt- und Planungsverantwortung inne und muss gewährleisten, dass die zur Erfüllung der Aufgaben nach dem SGB VIII erforderlichen und geeigneten Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen rechtzeitig und ausreichend zur Verfügung stehen. Dazu gehören auch die Soll-Leistungen nach § 16 SGB VIII.

1. Allgemeine Fördergrundsätze**1.1 Rechtliche Grundlagen und zu beachtende Vorschriften**

Die Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie ist eine Leistung der Jugendhilfe nach § 16 SGB VIII. Sie ist ein eigenständiger Bereich der Jugendhilfe, der mit den anderen Aufgaben und Handlungsfeldern verbunden ist.

(Werdenden) Müttern, Vätern, anderen Erziehungsberechtigten und jungen Menschen sind nach § 16 SGB VIII ausreichende und bedarfsgerechte Leistungen der Allgemeinen Förderung der Erziehung in der Familie anzubieten. Die Wahrnehmung der Erziehungsverantwortung von Eltern und anderen Erziehungsberechtigten wird durch die Angebote nach § 16 SGB VIII unterstützt. Insbesondere bei der gewaltfreien Lösung von Konfliktsituationen kommen die Angebote den Familien zur Hilfe.

Für Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung, die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV/VVG zu § 44 LHO, die Allgemeinen Nebenbestimmungen zur Projektförderung (ANBest-P bzw. ANBest-G) und die VV „Honorare des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport (MBS)“.

1.2 Zuwendungszweck und Förderbereiche

Der Landkreis Teltow-Fläming gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie Zuwendungen für Maßnahmen der Allgemeinen Förderung der Erziehung in der Familie i. S. des § 16 SGB VIII. Durch diese Richtlinie werden präventive Angebote zur Familienförderung und der Auf- und Ausbau von Familienzentren, die ebenso präventive Angebote zur Familienförderung vorhalten, im Landkreis Teltow-Fläming gefördert.

Der konkrete Gegenstand der Förderung ergibt sich aus dem Punkt 3 dieser Richtlinie. Nicht gefördert werden Maßnahmen, die

- ausschließlich oder überwiegend religiösen, gewerkschaftlichen oder parteipolitischen Charakter tragen,
- ihrem Charakter nach rein schulische Maßnahmen sind,
- ihrem Charakter nach Dorf-, Stadtfeste, Jubiläen u. ä. sind oder
- über die Volkshochschule angeboten werden.

1.3 Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind:

- a) Träger der freien Jugendhilfe, die nach den §§ 72a und 74 SGB VIII geeignet sind,
- b) amtsfreie Städte und Gemeinden des Landkreises Teltow-Fläming sowie das Amt Dahme / Mark,
- c) qualifizierte Einzelpersonen (nur für den Förderbereich Punkt 3.1 dieser Richtlinie), die in Anlehnung an die §§ 72a und 74 SGB VIII zur Erfüllung der Aufgaben nach dieser Richtlinie geeignet sind.

1.4 Zuwendungsvoraussetzungen

Zuwendungen können Empfängern gewährt werden, die

- die Einhaltung der Schutzbestimmungen der §§ 8a und 72a SGB VIII sicherstellen, auch bezogen auf die von ihnen beschäftigten Honorarkräfte und ehrenamtlich Tätigen (soweit sie regelmäßig mit Minderjährigen in Kontakt sind) und die die entsprechende Vereinbarung zum Schutzauftrag der Kinder- und Jugendhilfe gemäß §§ 8a und 72a SGB VIII abschließen.
- die Gesamtfinanzierung des Vorhabens sichern,
- im Sinne der genannten Zielstellung sowie den entsprechenden Qualitätskriterien handeln,
- den Schutz der personenbezogenen Daten sicherstellen,
- mitarbeiterorientiert arbeiten und dazu entsprechende Auskünfte dargelegt haben (z. B. Leitbild des Trägers, Betriebsvereinbarungen). Dazu gehören ebenso eine regelmäßige angemessene Weiterbildung, Supervision und Fürsorge des Arbeitgebers,
- die Erfüllung der sonstigen Fördervoraussetzungen gewährleisten.

1.5 Antragstellung und Zuwendungsverfahren

Zuwendungen werden auf schriftlichen Antrag durch Zuwendungsbescheide gewährt. Für die Antragstellung ist das Antragsformular (Anlage 1) zu verwenden.

Dem Antrag sind

- eine Darstellung der bisherigen Tätigkeit des Vorjahres (Anlage 4),
- ein Konzept (Anlage 2 für ein präventives Angebot bzw. Anlage 3 zur Gestaltung des Familienzentrums) und
- ein detaillierter Kosten- und Finanzierungsplan (Anlage 5) beizufügen.

Der Antrag auf die Gewährung einer Zuwendung ist spätestens 2 Monate vor Maßnahmebeginn (für einzelne präventive Maßnahmen und Angebote) bzw. bis spätestens 31.10. des Vorjahres (für die Förderung von Familienzentren) beim örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe (nachfolgend als Jugendamt des Landkreises Teltow-Fläming bezeichnet) einzureichen.

Die Bewilligungsbehörde ist das Jugendamt des Landkreises Teltow-Fläming. Ein Zuwendungsbescheid wird durch das Jugendamt an den Antragsteller erteilt. Er enthält eine rechtsverbindliche Aussage über die Zuwendung bzw. Ablehnung des Antrages.

Der Zuwendungsbescheid ist nur in dem Haushaltsjahr gültig, für das die Zuwendung bewilligt wurde und löst keine Ansprüche für eine Folgeförderung in den nächsten Jahren aus. Bei mehreren Anträgen wird in Anlehnung an § 74 Abs. 4 SGB VIII über die Bewilligung entschieden. Bei sonst gleichen Maßnahmen soll solchen der Vorzug gegeben werden, die stärker an den Interessen der Betroffenen orientiert sind und ihre Einflussnahme auf die Ausgestaltung der Maßnahme gewährleisten. Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt erst nach Bestandskraft des Zuwendungsbescheides und entsprechend der Festlegungen im Bescheid.

Die Auszahlung kann durch Rechtsmittelverzicht beschleunigt werden. Grundsätzlich erfolgt die Auszahlung nach Mittelanforderung unter Verwendung des dem Zuwendungsbescheid beigefügten Vordrucks. Die Zuwendungen dürfen nur soweit und nicht eher ausgezahlt werden, als sie voraussichtlich innerhalb von zwei Monaten nach Auszahlung für fällige Zahlungen im Rahmen des Zuwendungszwecks benötigt werden (entsprechend Nr. 7 der VV zu § 44 Abs. 1 LHO des Landes Brandenburg). Mit der beantragten Maßnahme darf erst nach Erhalt des Zuwendungsbescheides begonnen werden. Ein vorzeitiger Maßnahmebeginn kann auf schriftlichen Antrag durch das Jugendamt des Landkreises Teltow-Fläming zugelassen werden.

Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet das Jugendamt gemäß § 74 Abs. 3 SGB VIII.

Hat ein Zuwendungsempfänger die Verwendung bereits gewährter Zuwendungen nicht gemäß den Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (AN-BestP) bzw. den Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen für Projektförderung an Gemeinden (AN-BestG) nachgewiesen, werden nachfolgende Anträge abgelehnt.

1.6 Verwendungsnachweisverfahren

Der Zuwendungsempfänger hat die zweckentsprechende Verwendung der Zuwendung mittels der verbindlichen Formblätter (Anlage 8 dieser Richtlinie, werden mit dem Zuwendungsbescheid übersendet) ordnungsgemäß innerhalb von 6 Wochen nach Beendigung der Maßnahme, spätestens aber bis zum 28.02. des folgenden Kalenderjahres, dem Jugendamt des Landkreises Teltow-Fläming nachzuweisen.

Für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung gelten die VV / VVG zu § 44 LHO, die Allgemeinen Nebenbestimmungen zur Projektförderung (ANBest-P bzw. ANBest-G) und die Verwaltungsvorschrift „Honorare des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport (MBJS).

1.7 Qualität und Evaluation

Die Arbeit innerhalb des präventiven Angebotes und des Familienzentrums sowie deren Wirkung werden mittels des Berichtswesens dokumentiert. Es ist durch die tätigen Fachkräfte während des Berichtszeitraumes ständig auf den neuesten Stand zu führen.

Das Jugendamt führt halbjährlich im Förderbereich Familienzentrums bzw. im Förderbereich der präventiven Angebote nach Vereinbarung ein Fachgespräch durch:

- zum Grad der Zielerreichung innerhalb des eingereichten Konzeptes,
- zu spezifischen Herausforderungen und Ressourcen,
- zu ggfs. neuen Tendenzen im jeweiligen Sozialraum bzw. auf Kreis- und Landesebene und
- zum Ausblick auf das nächste Jahr.

Der Verwendungsnachweis entsprechend Punkt 1.6 dieser Richtlinie dient dem Landkreis Teltow-Fläming als Instrument des Controllings und der Qualitätsüberprüfung.

Der Zuwendungsempfänger trägt dem Qualitätsanspruch durch den Einsatz von Fachkräften Rechnung (vgl. hierzu Punkt 1.4 dieser Richtlinie).

Die Angebote der Allgemeinen Förderung der Erziehung in der Familie im Rahmen dieser Richtlinie lassen sich durch folgende fachlich-inhaltliche Voraussetzungen näher beschreiben.

Die Angebote:

- sind bedürfnis- und interessenorientiert,
- sind ganzheitlich und systemisch ausgerichtet,
- sehen Familie als Sozialisationsstation und –instanz,
- berücksichtigen die unterschiedlichen Erfahrungen der Familien,
- gehen auf Lebenslagen- und Erziehungssituationen der Familien ein,
- nutzen die Formen der Selbst- und Nachbarschaftshilfe.

Um § 79a SGB VIII hinreichend Rechnung zu tragen, sind fachliche Qualitätsaspekte für die präventiven Angebote zur Familienförderung und zum Betreiben eines Familienzentrums zur Qualitätsentwicklung und –sicherung entwickelt worden (siehe Anlage 9 und 10). Diese Qualitätsaspekte sind in der präventiven Arbeit umzusetzen.

2. Ziele, Angebotsformen und Nutzer/innen der Familienförderung im Rahmen dieser Richtlinie**2.1 Ziele der Familienförderung**

Ziel des § 16 SGB VIII ist es, Familien frühzeitig in ihrer Erziehungskompetenz zu stärken. Der Landkreis Teltow-Fläming kooperiert dazu u. a. mit den freien Trägern der Jugendhilfe. Zu den Grundlagen und Zielen der Familienbildung im Landkreis Teltow-Fläming ist der Beschluss des Jugendhilfeausschusses.(JHA) vom 14.12.2011 heranzuziehen.

Im Rahmen der Familienförderung nach § 16 SGB VIII unterstützt der Landkreis Teltow-Fläming den Auf- und Ausbau von Familienzentrums. Freie Träger, kreisangehörige Städte und Gemeinden sowie das Amt Dahme können Träger von Familienzentrums werden. Diese Familienzentrums sind Treffpunkte für die Menschen des Sozialraums: z. B. Kinder, Jugendliche sowie (werdende) Eltern und andere Erziehungsberechtigte. Sie bieten Möglichkeiten zur Freizeitgestaltung und zum kulturellen Leben ebenso wie Informations- und Austauschmöglichkeiten.

Kompetente AnsprechpartnerInnen, denen die Infrastruktur vor Ort bekannt ist, organisieren präventive Angebote zur Familienförderung. Bei Bedarf können im Familienzentrum Familien beraten, unterstützt und an andere Fachkräfte vermittelt werden. Langfristig sollen Familienzentren in jedem Sozialraum entstehen.

2.2 Angebotsformen und inhaltliche Themen der Familienförderung

Die Familienförderung entsprechend dieser Richtlinie ist u. a. durch die nachfolgenden Leistungen mit den jeweiligen Angebotsformen möglich:

Familienbildung, Familienfreizeit und –erholung:

- Elternversammlungen
- Projekte
- Workshops
- Aktionstage
- Ausflüge, z. B. über das Wochenende
- gemeinsame Aktivitäten von Familien und Fachkräften
- Seminare usw.

Allgemeine Beratung zu Fragen der Erziehung:

- Individuelle Gespräche
- Beratungen im Gruppenkontext
- Informationsveranstaltungen

Beratung und Hilfe für (werdende) Mütter und Väter:

- Beratung
- Hilfe (z. B. Information über Vermittlung in weiterführende Hilfesysteme).

Durch diese Richtlinie werden präventive Angebote und auch Familienzentren als Orte der Familienförderung per Zuwendung gefördert, die sich mit der Verbesserung der Erziehungsverantwortung und der Erziehungskompetenz beschäftigen.

Inhalte von Aktivitäten und Angeboten können sein:

- Achtsamkeit und Feinfühligkeit für das Kind,
- Bindung zum Kind,
- gewaltfreie Konfliktlösung,
- Übergang von der Einzel- oder Paarsituation zur Familie,
- Prävention von Überforderung und Überlastung,
- Erziehungs- und Bildungspartnerschaft [Kindertagesstätte (Kita), Tagespflegeperson (TPP), Schule etc.] und
- Befähigung zur Mitarbeit in Einrichtungen (Kita, TPP, Schule etc.).

2.3 Nutzergruppen der präventiven Angebote und der Familienzentren

Die präventiven Angebote der Familienförderung und die Familienzentren des Landkreises sind grundsätzlich für alle Interessierten, z. B. (werdende) Eltern, Erziehungsberechtigte und junge Menschen sowie Kinder zugänglich.

Durch geeignete Vorbereitung, Methodik und Didaktik sollen insbesondere Familien angesprochen und erreicht werden, die aufgrund besonderer Bedürfnisse (psychische Erkrankung, Erwerbslosigkeit, Armut, Sucht, Wohnungsprobleme, kinderreiche Familien, Familien mit behinderten und kranken Kindern, Familien mit Migrationshintergrund) bislang durch andere Angebote nicht erreicht wurden.

Sie sind für die präventiven Angebote der Familienförderung und für die Nutzung der Familienzentren zu gewinnen, so dass sie dadurch in ihrer Erziehungsfähigkeit gestärkt und unterstützt werden können.

3. Förderbereiche

3.1. Einzelne präventive Angebote

3.1.1 Einzelne präventive Angebote

Die einzelnen präventiven Angebote bilden in ihrer Gesamtheit die große Palette der Familienförderung im Landkreis Teltow-Fläming ab.

Die Angebote können mit unterschiedlichen Schwerpunkten besetzt werden:

- Beratung und Hilfe für (werdende) Mütter und Väter (z. B. im Sinne der Elternbegleitung im Rahmen des Programms Elternchance ist Kinderchance),
- allgemeine Beratung zu Fragen der Erziehung (z. B. durch Gruppenarbeit und Workshops und Themenabende in Kitas, bei TPP und in Schulen),
- Familienbildung (z. B. durch das Programm Eltern-AG),
- Familienfreizeit (z. B. durch gemeinsame Aktivitäten von Familien, die entlastend wirken können und die Familie in ihrem Zusammengehörigkeitsgefühl stärken) und
- Familienerholung.

3.1.2 Gegenstand und Ziel der Förderung

Gefördert werden die Sach- und Personalkosten für einzelne präventive Angebote, Projekte, Seminare, Aktionstage etc. zur Familienförderung im Landkreis Teltow-Fläming entsprechend der allgemeinen Fördergrundsätze dieser Richtlinie.

3.1.3 Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

Die Zuwendung wird in Form einer Festbetragsfinanzierung als Zuschuss in Höhe von bis zu 5.000,00 EURO je Antrag gewährt.

Für die Förderung von Erstbeschaffungsmaterial gilt eine Zweckbindungsfrist von fünf Jahren.

Gefördert werden:

- Personalkosten, z. B. Honorarkosten gemäß VV Honorare MBSJ (Land Brandenburg) und Fahrtkosten gemäß Bundesreisekostengesetz
- Sachkosten, z. B. Raummiete, Fachliteratur und Medien, Öffentlichkeitsarbeit (Flyer, Aufkleber, Visitenkarten etc.), Verwaltungskosten, Verbrauchsmaterial, Erstbeschaffungsmaterial bis zu einem Anschaffungswert von 150,00 EURO.

Nicht gefördert werden:

- die Anschaffung von Mobiliar und
- die Anschaffung von technischen Geräten mit einem Anschaffungswert von mehr als 150,00 EURO.

3.2 Förderung des Auf- und Ausbaus von Familienzentren

3.2.1 Familienzentren

Im Rahmen der Familienförderung nach § 16 SGB VIII werden im Landkreis Teltow-Fläming vorhandene Institutionen zu Familienzentren weiterentwickelt. Diese Familienzentren sollen als Orte der Familienförderung fungieren und den Menschen des Sozialraumes in ihrer Lebenswelt einen Begegnungsraum bieten. Es gilt eine breite Definition von Familie, die sich von der Idee der Familiengründung bis hin zum hohen Lebensalter erstreckt.

Diese Idee berücksichtigt die unterschiedlichen Lebenswelten der Nutzer/innen. Familienzentren bieten Möglichkeiten zur Freizeitgestaltung und zum kulturellen Leben ebenso wie Informations- und Austauschmöglichkeiten. Diverse Fachkräfte sollen innerhalb des Familienzentrums mit ihrem Wissen und Know-How mit den Familien deren Lebenswelt / den Sozialraum gemeinsam auf Augenhöhe gestalten.

3.2.2 Gegenstand und Ziel der Förderung

Gefördert werden anteilig die Sach- und Personalkosten für:

- den Auf- und Ausbau von Familienzentren,
- einzelne präventive Angebote, Projekte, Seminare, Aktionstage etc. zur Familienförderung innerhalb des Familienzentrums und dem dazugehörigen Sozialraum (vgl. Punkt 2.2 dieser Richtlinie).

Eine zusätzliche Förderung über den Bereich einzelne Angebote ist ebenso möglich, jedoch sind mindestens 25 % der Förderung (für den Auf- und Ausbau des Familienzentrums) zur Schaffung von Angeboten und Maßnahmen einzusetzen. D. h. es gilt, die Familienzentren so zu gestalten und zu entwickeln, dass u. a. präventive Angebote der Familienförderung für die Familien vor Ort im Sozialraum entwickelt und vorgehalten werden.

3.2.3 Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

Die Zuwendung wird in Form einer Festbetragsfinanzierung als Zuschuss gewährt. Für eine dreijährige Auf- und Ausbauphase wird eine gestaffelte Anschubfinanzierung von jährlich bis zu 25.000,00 EURO je Familienzentrum gewährt. Die Staffelung beträgt im 1. Jahr bis zu 25.000 EURO, im 2. Jahr bis zu 20.000 EURO und im 3. Jahr 15.000 EURO. Danach können zum Betrieb des Familienzentrums bis zu 12.000,00 EURO jährlich als Zuschuss gefördert werden.

Förderfähig sind u.a.:

- Personalkosten, z. B. Honorarkosten gemäß VV Honorare MBSJ (Land Brandenburg) und Fahrtkosten gemäß Bundesreisekostengesetz
- Sachkosten, z. B.: technisches Equipment zur Einrichtung eines Arbeitsplatzes / Büros,
- Fachliteratur und Medien,
- Verbrauchsmaterial,
- Öffentlichkeitsarbeit (Flyer, Aufkleber, Visitenkarten etc.),

- Verwaltungskosten,
- Verbrauchs- und Erstbeschaffungsmaterial sowie
- Aufwendungen, die notwendig sind, um die präventiven Angebote für alle Familien, insbesondere für sozial belastete Familien zugänglich zu machen (Schaffung von aufsuchenden Strukturen, die die Komm-Struktur des Familienzentrums unterstützen).

Nicht gefördert werden:

- bauliche Maßnahmen
- Erhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen und
- Renovierungsarbeiten.

Für die Förderung des technischen Equipments sowie der Ausstattung eines Arbeitsplatzes / Büros gilt eine Zweckbindungsfrist, die in der Regel 10 Jahre beträgt.

4. Geltungsdauer

Diese Richtlinie tritt zum 01.01.2015 in Kraft.

Anlagen

Anlage 1

Antrag auf Gewährung einer Zuwendung des Landkreises Teltow-Fläming zur Allgemeinen Förderung der Erziehung in der Familie

Anlage 2

Konzept zur Gestaltung des präventiven Angebotes zur Allgemeinen Förderung der Erziehung in der Familie (Anlage zur Vorbereitung auf das Fachgespräch zum Antrag)

Anlage 3

Konzept zur Gestaltung des Familienzentrums (Anlage zum Antrag)

Anlage 4

Darstellung der bisherigen Tätigkeit des Vorjahres / Sachbericht

(Anlage zum Antrag und zum Verwendungsnachweis – Förderstrang Familienzentrum)

(Anlage zur Vorbereitung auf das Fachgespräch zum Antrag – Förderstrang präventives Angebot)

Anlage 5

Detaillierter Kosten- und Finanzierungsplan

Anlage 6

Eingangsbestätigung des Zuwendungsbescheides

Anlage 7

Mittelanforderung

Anlage 8

Verwendungsnachweis und Belegliste

Anlage 9

Fachliche Qualitätsaspekte für einzelne präventive Angebote und Anlage zur Vorbereitung auf das Fachgespräch zum Antrag

Anlage 10

Fachliche Qualitätsaspekte eines Familienzentrums

Luckenwalde, 18.11.2014

Wehlan
Landrätin

Vorlagennummer: 5-2093/14-II

Richtlinie des Jugendamtes zur Förderung der Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes im Landkreis Teltow-Fläming für den Zeitraum vom 01.01.2015 bis 31.12.2017

Richtlinie zur Förderung der Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes im Landkreises Teltow-Fläming für den Zeitraum 2015 bis 2017

1. Allgemeine Fördergrundsätze

1.1 Zuwendungszweck

Der Landkreis Teltow-Fläming (Landkreis) hat als Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Gesamtverantwortung für die Erfüllung der Aufgaben in der Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes. Dies schließt die Planungsverantwortung gemäß § 79 Absatz 1 SGB VIII ein. Mit der Richtlinie kommt der Landkreis der Verpflichtung nach, einen angemessenen Teil von den für die Jugendhilfe bereitgestellten Mittel für die Jugendarbeit zu verwenden (§ 79 Abs. 2 des SGB VIII). Dabei sind jungen Menschen, die zur Förderung ihrer Entwicklung erforderlichen Angebote der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit, die sich aus den §§ 11 bis 14 SGB VIII ergeben, zur Verfügung zu stellen.

Vorrangiges Ziel ist es, die Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit mit den Kommunen gemeinsam vor Ort auszugestalten. Dazu ist zwischen dem Landkreis und der jeweiligen Kommune eine Vereinbarung abzuschließen mit folgendem Inhalt:

- Ziele, Aufgaben- und Verantwortungsbereiche,
- Kommunikations- und Kooperationsstrukturen,
- Gesamtanzahl der geförderten und der durch die Kommune selbst finanzierten Personalstellen,
- bedarfsgerechte Anzahl der Personalstellen sowie
- finanzielle Beteiligung des Landkreises und der Kommune.

Des Weiteren beabsichtigt der Landkreis, eine Vereinbarung gemeinsam mit der jeweiligen Kommune und der Schule bis Ende 2015 abzuschließen. Sie soll die Zusammenarbeit zwischen dem Jugendamt als örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe, der Kommune und der Schule regeln und die einzelnen Aufgaben und Leistungen festschreiben.

Im Rahmen einer Leistungsverpflichtung gewährt der Landkreis auf der Grundlage von §§ 1, 3, 4 Abs. 3, 74 und 80 SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfegesetz), nach Maßgabe dieser Richtlinie und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung (VV-LHO) Zuwendungen für die Förderung der Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes.

Der Landkreis entscheidet aufgrund seines pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen dieser Richtlinie und der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Ein Rechtsanspruch des Antragstellers auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht.

1.2 Zuwendungsgegenstand

Gefördert werden:

- Personal- und Personalnebenkosten - Förderbereich 2.1
- Sach- und Betriebskosten - Förderbereich 2.2
- Projekte und Angebote der Kinder- und Jugendarbeit gemäß § 11 SGB VIII - Förderbereich 2.3 in Form von
 - Jugendarbeit in Sport, Spiel und Geselligkeit
 - Jugendinitiativen
 - Außerschulischer Bildung und
 - Internationalen Jugendbegegnungen
- Anleitung und Fortbildung von Ehrenamtlichen gemäß § 11 SGB VIII - Förderbereich 2.4
- Maßnahmen des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes gemäß § 14 SGB VIII – Förderbereich 2.5

Nicht gefördert werden Veranstaltungen und Maßnahmen, die

- den Charakter von Sportwettkämpfen von Vereinen und Trainingslagern haben,
- gewerblich durchgeführt werden,
- ausschließlich oder überwiegend religiösen, gewerkschaftlichen oder parteipolitischen Charakter tragen,
- ihrem Charakter nach rein schulische Maßnahmen oder Maßnahmen von Einrichtungen der Kindertagesbetreuung sind,
- nicht für alle jungen Menschen offen angeboten werden,
- ihrem Charakter nach Dorf-, Stadtfeste, Jubiläen u. ä. sind sowie
- Leistungen nach den §§ 13 Abs. 2, 3 und 27 ff. SGB VIII ersetzen oder ergänzen.

1.3 Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind:

- Träger der freien Jugendhilfe, die erwarten lassen, dass die Vorgaben nach den §§ 74 und 75 SGB VIII erfüllt werden
- amtsfreie Städte und Gemeinden sowie das Amt Dahme/Mark im Landkreis
- Jugendinitiativen (gilt nur für den Förderbereich 2.3)

Anmerkung: Personen und Funktionsbezeichnungen sind hauptsächlich in männlicher Form verwandt worden. Dieser Verzicht auf sprachliche Gleichbehandlung soll die Lesbarkeit der Richtlinie erleichtern. Dies stellt keine Diskriminierung des weiblichen Geschlechtes dar.

1.4 Zuwendungsvoraussetzungen

Die zu fördernden Maßnahmen und Veranstaltungen wenden sich an:

- junge Menschen, die ihren Hauptwohnsitz im Landkreis haben,
- Ehrenamtliche bis 27 Jahre (Förderbereich 2.4) und
- erwachsene Multiplikatoren (Förderbereich 2.5).

Grundvoraussetzung für die Förderung von Personal- und Personalnebenkosten ist die zwischen dem Landkreis und der jeweiligen Kommune abgeschlossene Vereinbarung zur Verteilung der Personalstellen in der Jugendarbeit und Sozialarbeit an Schule. Dies gilt nicht für die Förderung von Personal- und Personalnebenkosten von Personalstellen in kreiseigenen Einrichtungen. Der Zuwendungsempfänger gewährleistet, dass eine Vereinbarung zur Sicherstellung des Schutzauftrages auf der Grundlage der §§ 8a Absatz 4 und 72a SGB VIII vorliegt. Angelehnt an § 72a SGB VIII erklären die Jugendinitiativen in einer Selbstverpflichtung, dass das Wohl und die Rechte der Kinder und Jugendlichen beachtet werden.

Bei Erstanträgen von Trägern der freien Jugendhilfe sind die Satzung des Trägers sowie das Gründungsprotokoll bzw. der Vereinsregisterauszug den Antragsunterlagen beizufügen.

Werden Förderanträge von Jugendinitiativen gestellt, für die keine juristische Person als Träger fungiert, sind deren Anträge durch die zuständige Kommune zu befürworten.

Die Förderung einer Fachkraft durch den Landkreis erfolgt, wenn die Fachkraft die fachliche Voraussetzung für die geplante Maßnahme erfüllt, entsprechend der Qualitätsstandards tätig und die Gesamtfinanzierung gesichert ist.

Der Einsatz von Mitteln der Europäischen Union (EU), des Bundes, des Landes und sonstige Mittel von Dritten schließt eine Förderung über diese Richtlinie nicht aus, sofern entsprechende Förderrichtlinien der EU, des Bundes oder des Landes dem nicht entgegenstehen.

Eigenleistungen und Teilnehmerbeiträge sind vorrangig in Anspruch zu nehmen.

Projekte und Angebote der Förderbereiche 2.3 bis 2.5 können in Kooperation mit anderen Partnern durchgeführt werden.

Hat ein Zuwendungsempfänger die Verwendung bereits gewährter Zuwendungen nicht gemäß den Allgemeinen Nebenbestimmungen zur Projektförderung (ANBest-P, ANBest-G) nachgewiesen, werden nachfolgende Anträge abgelehnt.

1.5 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

Zuwendungsart: Projektförderung

Finanzierungsart: Festbetrags- oder Anteilfinanzierung

Die entsprechende Finanzierungsart ist in den einzelnen Förderbereichen aufgeführt.

Form der Zuwendung: Zuschuss

Umfang der Zuwendung: Der Umfang ergibt sich aus den Förderbereichen 2.1 - 2.5.

1.6 Verfahren

Antragsverfahren

Anträge auf Gewährung einer Zuwendung sind beim Landkreis Teltow-Fläming, Jugendamt, Am Nuthefließ 2, 14943 Luckenwalde bis zum Ablauf der in den einzelnen Förderbereichen genannten Fristen schriftlich einzureichen. Für die Antragstellung sind die entsprechenden Antragsformulare des Jugendamtes zu verwenden. Die Antragsfristen sind in den jeweiligen Förderbereichen festgelegt.

Mit der beantragten Maßnahme darf erst nach Erhalt des Zuwendungsbescheides begonnen werden. In den Förderbereichen 2.1 und 2.2 kann der vorzeitige Beginn der Maßnahme auf Antrag zugelassen werden.

Bewilligungsverfahren

Der Antragsteller erhält nach Prüfung der Antragsunterlagen einen Zuwendungs- oder Ablehnungsbescheid. Der Zuwendungsbescheid kann mit Auflagen und Bedingungen versehen werden. Der Zuwendungsbescheid ist nur für das Haushaltsjahr gültig, für das die Zuwendung bewilligt wurde und löst keine Ansprüche für eine Folgeförderung in den nächsten Jahren aus.

Die allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P und ANBest-G) sind Bestandteil des Zuwendungsbescheides und gelten entsprechend.

Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt grundsätzlich nach Mittelanforderung unter Verwendung des dem Zuwendungsbescheid beigefügten Vordruckes, jedoch erst nach Bestandskraft des Bescheides. Die Auszahlung kann durch Rechtsmittelverzicht beschleunigt werden.

Zuwendungen werden nicht eher ausgezahlt, als sie voraussichtlich innerhalb von zwei Monaten nach Auszahlung für fällige Zahlungen im Rahmen des Verwendungszwecks verwendet werden.

Verwendungsnachweisverfahren

Der Verwendungsnachweis ist innerhalb von 6 Wochen nach Beendigung der Maßnahme dem Landkreis vorzulegen, sofern keine andere Frist gesetzt wurde.

Der Verwendungsnachweis besteht aus

- einem Sachbericht und
- einem zahlenmäßigen Nachweis

entsprechend der Regelungen für die einzelnen Förderbereiche.

Dem Nachweis ist eine tabellarische Belegübersicht beizufügen, in der die Ausgaben nach Art und in zeitlicher Reihenfolge getrennt aufgelistet sind (Beleglisten).

Im Verwendungsnachweis ist zu bestätigen, dass die im zahlenmäßigen Nachweis enthaltenen Angaben richtig sind, die Ausgaben notwendig waren sowie wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist. Die Unterlagen und Originalbelege sind für zehn Jahre aufzubewahren. Innerhalb der Aufbewahrungszeit hat der Landkreis das Recht, Einsicht in die Unterlagen und Originalbelege zu nehmen.

1.7 Zu beachtende Vorschriften

Die Zuwendung ist nur für den bewilligten Zweck einzusetzen. Eine Abstimmung mit dem Jugendamt hat dann zu erfolgen, wenn sich die prozentuale Aufteilung der vereinbarten Leistung in der sozialpädagogischen Arbeit um mehr als 20 % verändert. In dem Zusammenhang wird auf die Mitteilungspflichten des Zuwendungsempfängers gemäß ANBest-P und ANBest-G hingewiesen.

Die Zuwendung ist ganz oder teilweise zu erstatten, wenn der Zuwendungsbescheid mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen, widerrufen oder sonst unwirksam wird.

Dies gilt insbesondere, wenn

- eine auflösende Bedingung eingetreten ist (nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung),
- die bewilligten Mittel nicht für den beantragten Zweck verwendet bzw. die Frist der zeitlichen Bindung nicht eingehalten wurde/n,

- die Verwendung der Mittel trotz Aufforderung nicht oder nicht ordnungsgemäß nachgewiesen wurde,
- die Zuwendung durch unrichtige und unvollständige Angaben erwirkt wurde,
- Bestimmungen dieser Richtlinie nicht beachtet wurden,
- die im Bewilligungsbescheid erteilten Auflagen nicht erfüllt wurden,
- weniger Teilnehmer im Nachweis aufgeführt sind, als ursprünglich angegeben wurden.

Der Erstattungsanspruch ist nach Maßgabe des § 49a Abs. 3 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) mit fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB jährlich zu verzinsen.

2. Förderbereiche

2.1 Förderung von Personal- und Personalnebenkosten

Gefördert werden Personal- und Personalnebenkosten für sozialpädagogische Fachkräfte in der Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes des Landkreises Teltow-Fläming auf der Grundlage der bedarfsgerechten Verteilung der Personalstellen im Landkreis Teltow-Fläming.

Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

Die Zuwendung für Personal- und Personalnebenkosten wird in Form einer Anteilfinanzierung der zuwendungsfähigen Gesamtkosten als Zuschuss gewährt. Darin sind die zur Verfügung gestellten Mittel des Landes Brandenburg zur Förderung von Personalkosten der sozialpädagogischen Fachkräfte enthalten.

Gefördert werden Personalstellen:

- der Jugendsozialarbeit an kreiseigenen Einrichtungen (Sozialarbeit am Oberstufenzentrum und an Förderschulen) i. H. v. 100 % der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben für Personal- und Personalnebenkosten
- der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit (Sozialarbeit an Oberschulen und an der Gesamtschule) in Höhe von 62,5 % der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben für Personal- und Personalnebenkosten
- im Rahmen des unvorhergesehenen Bedarfes (flexible Stelle) gemäß § 80 Absatz 1 Ziffer 3 SGB VIII i. H. v. 100 % der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben

Zuwendungsfähige Personalkosten sind:

- Bruttogehalt
- vermögenswirksame Leistungen
- Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung (inklusive ZVK, U 1, U 2 und Insolvenzgeld)
- Beiträge zur Berufsgenossenschaft
- arbeitsmedizinische Untersuchungen
- Schwerbehindertenabgabe
-

Zuwendungsfähige Personalnebenkosten sind:

- Ausgaben für die Zentralverwaltung i. H. v. 800 Euro je VZE/Jahr (Umlage Zentralverwaltung, wie z. B. Bürobedarf usw.),
- Kosten für die Fortbildung und/oder Supervision i. H. v. 480 Euro je VZE/Jahr (inklusive Reisekosten).

Für die Ermittlung der zuwendungsfähigen Personalkosten gelten im Hinblick auf das Besserstellungsverbot die vertraglichen Regelungen des geltenden Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst (TVöD) als Obergrenze.

Verfahren**Antragsfrist:**

- 31.10. des Kalenderjahres für das Folgejahr

Antragsunterlagen:

- Grundantrag (inklusive Kosten- und Finanzierungsplan)
- bei Erstantrag bzw. Neubesetzung der Personalstelle die Vorlage eines Personalbogens und Qualifikationsnachweises des Stelleninhabers
- Belegliste 1 (Aufschlüsselung der Personalkosten)
- Jahresarbeitsplan

Verwendungsnachweis:

- Nachweis bis zum 28.02. des Folgejahres
- Grundformular
- Kopie des ausgefüllten Fragebogens zum Personalkostenförderprogramm des Landes Brandenburg (Das Berichtswesen erfolgt direkt über Interneteingabe – Grafstat)
- Sachberichtsbogen des Landkreises
- Belegliste des Landkreises
- Nachweise von Fort- und Weiterbildungen des Stelleninhabers im Maßnahmezeitraum

2.2 Förderung von Sach- und Betriebskosten

Gefördert werden Sach- und Betriebskosten einer vom Landkreis geförderten Personalstelle, die dem Anstellungsträger bei der Durchführung der Maßnahme entstehen.

Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

Die Zuwendung wird in Form der Festbetragsfinanzierung als Zuschuss gewährt.
Gefördert werden:

1. Sachkosten für sozialpädagogische Arbeit

- in der Jugendarbeit i. H. v. 1.750 Euro/je VZE/Jahr in Verbindung mit einer Beteiligung der Kommune an der Förderung i. H. v. 1.750 Euro/je VZE/Jahr
- in der Jugendsozialarbeit
 - an kreiseigenen Einrichtungen i. H. v. 2.500 Euro/je VZE/Jahr
 - an Oberschule und Gesamtschule i. H. v. 1.250 Euro/je VZE/Jahr in Verbindung mit einer Beteiligung der Kommune an der Förderung i. H. v. 1.250 Euro/je VZE/Jahr
- im Rahmen des unvorhergesehenen Bedarfs (flexible Stelle)
i. H. v. 1.750 Euro/je 0,5 VZE/Jahr in der Jugendarbeit und
i. H. v. 1.250 Euro/je 0,5 VZE/Jahr in der Jugendsozialarbeit

Zuwendungsfähige Sachkosten sind:

- Kosten für pädagogisches Material
- Honorarkosten (einschließlich Fahrkosten)
- Unterkunft/Verpflegung bei mehrtätigen Projekten
- Speisen und Getränke bis zu 200 Euro/VZE/Jahr
- Fahr-/Transportkosten

- Eintrittspreise, Benutzergebühren
- Kosten (auch anteilig) für Erst- und Ergänzungsbeschaffungen i. H. v. bis zu 150 Euro je Einzelanschaffung
- Öffentlichkeitsarbeit
- Medien (z. B. Fachliteratur, DVD, Tonträger usw.)
- Telefon und Internet

2. Betriebskosten für die Umsetzung der Maßnahmen (außer SaS)

- für Jugendarbeit i. H. v. 1.100 Euro/je VZE/Jahr in Verbindung mit einer Beteiligung der Kommune an der Förderung i. H. v. 1.100 Euro/je VZE/Jahr
- im Rahmen des unvorhergesehenen Bedarfes (flexible Stelle) i. H. v. 1.100 Euro/je VZE/Jahr

Zuwendungsfähige Betriebskosten sind:

- Wasser/Abwasser
- Müll
- Energie, Brennstoffe
- Miete und Pacht für Gebäude, Mobiliar und technische Geräte
- Steuern, Abgaben und Versicherungen
- Kosten für Instandhaltung und Instandsetzung (keine werterhöhenden Maßnahmen)
- Reinigungsmittel

Nicht gefördert werden:

- investive Vorhaben

Verfahren

Antragsfrist:

- 31.10. des Kalenderjahres für das Folgejahr

Antragsunterlagen:

- Grundantrag (inklusive Kosten- und Finanzierungsplan)

Verwendungsnachweis:

- Nachweis bis zum 28.02. des Folgejahres
- Grundformular
- Belegliste des Landkreises

2.3 Förderung der Kinder- und Jugendarbeit gem. § 11 SGB VIII

Die Projekte sollen sich inhaltlich an § 11 Absatz 3 SGB VIII orientieren und an die Interessen junger Menschen anknüpfen. Junge Menschen werden durch ihre aktive Mitgestaltung an diesen Projekten zur Selbstbestimmung befähigt, zur gesellschaftlichen Mitverantwortung und zum sozialen Engagement angeregt. Die Projekte müssen als Gruppenaktivität mindestens 6 Teilnehmer umfassen.

Gefördert werden folgende Angebote/Projekte:

1. Jugendarbeit (JA) in Sport, Spiel und Geselligkeit

Träger und Vereine können sowohl träger- als auch einrichtungsübergreifend sozialräumliche Projekte und Angebote gemeinsam durchführen und darüber hinaus andere Akteure des Sozialraumes einbeziehen.

Die Projekte und Angebote sollen Spaß machen und die Gelegenheit bieten, Gleichaltrige bzw. –gesinnte zu treffen. Das Angebot bietet jungen Menschen die Gelegenheit, untereinander und mit den Fachkräften in Kontakt zu treten. Es bietet aber gleichzeitig auch die Möglichkeit für weiterführende Gespräche.

2. Jugendinitiativen

Jugendinitiativen sind lockere Interessenzusammenschlüsse von Jugendlichen ohne feste Organisationsstrukturen.

Eine Förderung erfolgt, wenn Projekte von jungen Menschen selbst organisiert, gemeinschaftlich gestaltet und eigenverantwortlich durchgeführt werden. Die jungen Menschen sollen durch ihre aktive Gestaltung dieser Projekte zur Selbstbestimmung befähigt, zur gesellschaftlichen Mitverantwortung und zum sozialen Engagement angeregt werden.

3. Außerschulische Bildung

Bildungsveranstaltungen im Rahmen der außerschulischen Bildung tragen in Ergänzung zu Familie, Schule und Beruf zur Persönlichkeitsentwicklung junger Menschen bei. In diesem Sinne wird jungen Menschen damit die Gelegenheit gegeben, sich mit lebensweltbezogenen Aspekten der eigenen Person, der Gesellschaft und der Umwelt differenziert auseinanderzusetzen.

Gefördert werden themen- und erlebnisorientierte Angebote, wie z. B. allgemeine, politische, soziale, gesundheitliche, kulturelle, naturkundliche und technische Bildung. Diese Angebote erfolgen mit fachlicher Begleitung und können z. B. als Seminare, Workshops und Aktionstage durchgeführt werden.

4. Internationale Jugendbegegnung

Internationale Jugendbegegnungen im In- und Ausland haben das Ziel, durch persönliche Begegnungen junger Menschen aus verschiedenen Ländern und Kulturen die interkulturelle Kompetenz zu fördern. Durch Erfahrungsaustausch tragen sie dazu bei, Verständnis für andere Kulturen, Glaubensrichtungen und soziale Wertvorstellungen zu entwickeln. Sie fördern das Zusammenleben von Menschen unterschiedlicher Herkunft und leisten damit einen Beitrag zum Abbau von Vorurteilen und Rassismus.

Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

Die Zuwendung wird in Form einer Festbetragsfinanzierung als Zuschuss gewährt.

Das Einbringen eines Eigenanteils von mindestens 10 % des Förderbetrages ist Voraussetzung einer Bewilligung.

Gefördert werden (bezogen auf ein Projekt je Antragsteller im Jahr)

- Projekte der JA in Sport, Spiel und Geselligkeit bis i. H. v. 700 Euro/Projekt/Jahr
- Projekte von Jugendinitiativen bis i. H. v. 300 Euro/Projekt/Jahr
- Projekte der außerschulischen Bildung bis i. H. v. 700 Euro/Projekt/Jahr
- Projekte der internationalen Jugendbegegnung bis i. H. v. 1.500 Euro/Projekt/Jahr

Zuwendungsfähige Sachkosten sind:

- Kosten für pädagogisches Material
- Honorarkosten (einschließlich Fahrkosten)
- Unterkunft/Verpflegung bei mehrtätigen Projekten
- Speisen und Getränke bis 10 % der zuwendungsfähigen Projektausgaben
- Fahr-/Transportkosten
- Eintrittspreise, Benutzergebühren
- Öffentlichkeitsarbeit
- Fachliteratur, Medien (z. B. DVD, Tonträger)

Nicht gefördert werden:

- Investive Vorhaben
- Betriebskosten, die dem Anstellungsträger in Verbindung mit der Umsetzung der Maßnahme entstehen

Verfahren

Antragsfrist:

- 1 Monat vor Beginn der Maßnahme

Antragsunterlagen:

- Grundantrag (inklusive Kosten- und Finanzierungsplan)
- Nachweis der Veröffentlichung (z. B. Amts-/Gemeindeblatt, Zeitung, Internet, Flyer, Plakate usw.)
- Nachweis von Bildungsstunden durch die Fachkräfte bzw. Fachreferenzen (bei Bildungsveranstaltungen)
- Projektbeschreibung, die Auskunft gibt über
 - die Zielgruppe (im Alter von 10 bis 21 Jahren) und deren Beteiligung an der Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung und
 - die Ziele, Inhalte und Anzahl der Teilnehmer.
- Befürwortung der Kommune (nur bei Projekten von Jugendinitiativen)

Verwendungsnachweis:

- Grundformular (inklusive Kosten- und Finanzierungsplan)
- Gesamtabrechnung mit Kostenaufschlüsselung (Vorlage der Originalbelege gegen Rückgabe)
- Teilnehmerliste mit Adresse und Unterschrift des Teilnehmers bei internationalen Jugendbegegnungen
- Sachbericht (Darstellung der Ziele, Methoden, der Wirksamkeit und der Wirtschaftlichkeit)

2.4 Anleitung und Fortbildung von Ehrenamtlichen gem. § 11 SGB VIII

Ehrenamtliche Mitarbeiter bilden heute mehr denn je einen wichtigen Bestandteil der Kinder- und Jugendarbeit. Zahlreiche Ehrenamtliche arbeiten in den verschiedensten Arbeitsfeldern mit und liefern mit viel Engagement wichtige Impulse. Daher ist es wichtig, denen, die in diesem gesellschaftlich äußerst wichtigen Bereich tätig sind - in vielen Fällen Jugendliche und junge Erwachsene - die Unterstützung bei der Ausübung ihrer Tätigkeit zu geben. In der Vergangenheit konnten bereits durch die Einführung und zunehmende Akzeptanz der Jugendleitercard (JuLeiCa) wichtige Akzente gesetzt werden.

Der Landkreis will mit der Förderung von kontinuierlichen Fortbildungen zu aktuellen aber auch klassischen Themen das ehrenamtliche Engagement unterstützen und fördern.

Gefördert wird die Fortbildung von Personen:

- die ehrenamtlich in der Jugendarbeit im Landkreis tätig sind,
- die ein Mindestalter von 16 Jahre haben und
- deren ehrenamtliche Tätigkeit mit der Benennung des Ehrenamtes durch den jeweiligen Träger der Jugendhilfe bestätigt wird.

Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

Die Zuwendung wird in Form der Festbetragsfinanzierung als Zuschuss gewährt.

Gefördert werden Ausgaben für Fortbildungsveranstaltungen bis i .H. v. 80 % der Gesamtkosten, jedoch maximal 150 Euro pro Person/Jahr.

Zuwendungsfähige Sachkosten sind:

- Kursgebühren
- Fahrkosten
- Unterkunft

Nicht gefördert werden:

- Ausgaben für Speisen und Getränke

Verfahren

Antragsfrist:

- 1 Monat vor Beginn der Maßnahme

Antragsunterlagen:

- Grundantrag
- Bestätigung des Ehrenamtes durch den Träger
- Programm der Fortbildungsmaßnahme (Träger, Inhalte und Teilnahmebedingungen)

Verwendungsnachweis:

- Grundformular (inklusive Kosten- und Finanzierungsplan)
- Gesamtabrechnung mit Kostenaufschlüsselung (Vorlage der Originalbelege gegen Rückgabe)
- Sachbericht (Darstellung der Ziele, der Methoden, der Wirksamkeit und der Wirtschaftlichkeit)

2.5 Projekte des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes gemäß § 14 SGB VIII

Der erzieherische Kinder- und Jugendschutz fördert die Lebenskompetenz von jungen Menschen, in dem Angebote und Maßnahmen zur Verfügung gestellt werden, die Kinder und Jugendliche dazu befähigen, sich vor gefährdenden Einflüssen zu schützen, kritik- und entscheidungsfähig zu werden sowie Eigenverantwortung und Verantwortung gegenüber Mitmenschen zu übernehmen.

Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz bezeichnet somit den präventiven und pädagogischen Aspekt des Kinder- und Jugendschutzes. Zielgruppen sind Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene aber auch Eltern und Multiplikatoren.

Das inhaltliche Spektrum der Angebote ist breit gefächert, z. B.:

- Medienpädagogik und Jugendmedienschutz
- Gewalt, Aggression und Jugenddelinquenz
- Suchtprävention
- gesundheitliche Aufklärung/Aids-Prävention
- Okkultismus und Sektenproblematik

Voraussetzung für eine Förderung ist die inhaltliche Auseinandersetzung mit den Themen des Kinder- und Jugendschutzes.

Für die Durchführung dieser Themenveranstaltungen müssen die Referenten oder andere Personen fachlich geeignet sein.

Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

Die Zuwendung wird in Form einer Festbetragsfinanzierung als Zuschuss gewährt. Das Einbringen eines Eigenanteils von mindestens 10 % des Förderbetrages ist Voraussetzung einer Bewilligung.

Gefördert werden:

1. Jugendschutzprojekte mit mindestens 8 Teilnehmern bis i. H. v. 700 Euro/Projekt/Jahr
Grundlage der Förderung ist eine Projektbeschreibung, die Aussage gibt über die

- Zielgruppe und deren Bedarf
- Ziele, Inhalte und Methoden des Projektes
- Beteiligung der Zielgruppe an der Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung

Zuwendungsfähige Sachkosten sind:

- Honorarkosten (einschließlich Fahrkosten)
- Unterkunft/Verpflegung bei mehrtätigen Projekten
- Fahr-/Transportkosten
- Kosten für pädagogisches Material
- Eintrittspreise, Benutzergebühren
- Öffentlichkeitsarbeit
- Medien (z. B. Fachliteratur, DVD, Tonträger usw.)

Nicht gefördert werden:

- ausschließliche Tanz- und Discoververanstaltungen
- Ausgaben für Lebensmittel
- Fahrkosten außerhalb von Honorarverträgen

2. Anleitung und Fortbildung von Multiplikatoren mit mindestens 8 Teilnehmern bis i. H. v. 400 Euro/Projekt/Jahr

Zuwendungsfähige Sachkosten sind:

- Honorarkosten (einschl. Fahrkosten)

Verfahren

Antragsfrist:

- 1 Monat vor Beginn der Maßnahme

Antragsunterlagen:

- Grundantrag
- Programm der Fortbildungsmaßnahme (Träger, Inhalte und Teilnahmebedingungen)

Verwendungsnachweis:

- Grundformular (inklusive Kosten- und Finanzierungsplan)
- Gesamtabrechnung mit Kostenaufschlüsselung (Vorlage der Originalbelege gegen Rückgabe)
- ausführlicher Sachbericht (Darstellung der Ziele, der Methoden, der Wirksamkeit und der Wirtschaftlichkeit)

3. Geltungsdauer

Diese Richtlinie tritt am 01.01.2015 in Kraft und gilt für die Dauer von 3 Jahren.

4. Formulare

Die entsprechenden Formulare für die Antrags- und Abrechnungsbearbeitung der einzelnen Förderbereiche stehen als Datei zum Download zur Verfügung.

Luckenwalde, 20.11.2014

Wehlan
Landrätin

Vorlagennummer: 5-2120/14-II

Qualitätsrichtwerte für ambulantes Clearing und für Aufsuchende Familientherapie nach § 27 (3) SGB VIII

Vorlagennummer: 5-2095/14-II

Ziele der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit, die im „Konzept zur Jugendarbeit und Sozialarbeit an Schule im Landkreis Teltow- Fläming für den Zeitraum 2015 bis 2017“ festgeschrieben sind.

Die Verwaltung wird beauftragt, eine Evaluation zum Konzept der Jugendarbeit und Sozialarbeit an Schule bis 2017 zu erstellen.

Die Verwaltung wird beauftragt, gemeinsam mit den Kommunen des Landkreises Teltow-Fläming die Sozialarbeit an Grundschulen bis 2017 umzusetzen.

Luckenwalde, 26. November 2014

Wehlan
Landrätin

Sonstige Bekanntmachungen

**Bekanntmachung
des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB)**

Am Dienstag, dem 09. Dezember 2014, um 17:00 Uhr, findet die 2. Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB), im Beratungsraum 2. OG, Zimmer 202 in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB), Robert-Guthmann-Straße 41, in Königs Wusterhausen statt.

Öffentlicher Teil der Sitzung

1. Eröffnung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
2. Feststellung der Tagesordnung
3. Einwendungen gegen die Niederschrift der konstituierenden Sitzung der Verbandsversammlung am 14.10.2014
4. Bericht des Verbandsvorstehers
5. Beschluss zur Regelung der Entschädigung der Mitglieder der Verbandsversammlung
6. Beschluss zur Bestätigung der Entgeltordnung für die Abfallbehandlung in der Mechanisch-biologischen Stabilisierungsanlage des ZAB für das Jahr 2015
7. Beschluss des Wirtschaftsplanes 2015

Nichtöffentlicher Teil der Sitzung

1. Beschluss des 2. Nachtrages zu einer Dienstleitungsvereinbarung

Interessierte Bürger sind herzlich eingeladen.

Königs Wusterhausen, den 20.11.2014

Drawe
Vorsitzende der
Verbandsversammlung

Kirsch
Verbandsvorsteher